



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT KLAGENFURT

**29 Cg 1/10f**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Josef Wolfgang Dobernigstraße 2  
9020 Klagenfurt am WS

Tel.: +43 463 5840 0  
Fax: +43 463 5840 300

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Klagenfurt erkennt durch den Richter Hon.-Prof. Dr. Ferk in der Rechts-  
sache der klagenden Partei [REDACTED]  
[REDACTED] vertreten durch Dr. Michael Bauer, Rechtsan-  
walt in Liezen, gegen die beklagte Partei **Insolvenzverwaltungs Gesellschaft mbH**, 9020  
Klagenfurt, Kardinalschütt 7, als Masseverwalter in Konkurs über das Vermögen der AvW  
Gruppe AG, vertreten durch Dr. Gerhard Brandl, Rechtsanwalt in Klagenfurt, **wegen EUR  
47.000,00 samt Anhang**, nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu  
Recht:

**Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 47.000,00  
samt 4% Zinsen ab 31. Dezember 2009 zu bezahlen und die mit EUR 26.582,68 be-  
stimmten Prozesskosten zu ersetzen, dies alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Exe-  
kution. In den Prozesskosten sind EUR 10,80 an Ust-pflichtigen Barauslagen und EUR  
4.230,58 an 20%iger Umsatzsteuer enthalten.**

### Entscheidungsgründe:

Beim Landesgericht Klagenfurt wurde am 31. Dezember 2009 eine Klage von fünf und fünfzig  
klagenden gegen die beklagten Parteien AvW Gruppe AG und AvW Invest AG mit einem Ge-  
samtstreitwert von EUR 3.237.819,25 samt Anhang eingebracht. (ON 1.)

Die beklagten Parteien haben beim Landesgericht Klagenfurt am 11. Februar 2010 die Kla-  
gebeantwortung und einen Unterbrechungsantrag eingebracht, worin das Vorbringen der kla-  
genden Parteien dem Grund und der Höhe nach bestritten, die Klagsabweisung und die Un-  
terbrechung des Verfahrens beantragt worden sind. Die Unterbrechung des Verfahrens wurde  
bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ermittlungsverfahrens zu 13 St 19/09a der Staatsan-  
waltschaft Klagenfurt und eines allfällig anschließenden Strafverfahrens gegen Hans Linz be-

antrag. (ON 2.)

Mit der Stellungnahme vom 26. Februar 2010 stimmten die klagenden Parteien aus prozess-ökonomischen Gründen der amtswegigen Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens bei späterer Aufnahme des Verfahrens zu. (ON 4.)

Mit Beschluss vom 8. März 2010 wurde die gegenständliche Rechtssache bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens 13 St 19/09a der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und eines allfällig anschließenden Strafverfahrens gegen Hans Linz oder nach rechtskräftiger Erledigung eines anderen Zivilverfahrens einer weiteren von den hier klagenden Parteien verschiedenen klagenden Parteien, die die beklagten Parteien betrifft, unterbrochen und ist dieser Beschluss am 31. März 2010 in Rechtskraft erwachsen. (ON 6.)

Am 12. Februar 2013 stellten die klagenden Parteien den Antrag auf Aufnahme des wegen der Konkurseröffnung über das Vermögen der AvW Gruppe AG zu 41 S 65/10x des Landesgerichts Klagenfurt unterbrochenen Verfahrens für den Erstkläger [REDACTED] (ON 7.)

Mit Beschluss vom 21. März 2013 wurde das gegenständliche Verfahren wegen Konkurseröffnung über das Vermögen der beklagten Parteien gemäß § 7 IO unterbrochen. (ON 10.)

Am 4. Juli 2013 brachten die beklagten Parteien einen Antrag auf Richtigstellung der Parteienbezeichnung ein, da am 4. Mai 2010 über das Vermögen der AvW Gruppe AG und der AvW Invest AG beim Landesgericht Klagenfurt jeweils Konkursverfahren eröffnet wurden. Als nunmehr beklagte Partei war die Insolvenzverwaltungs GmbH als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der AvW Gruppe AG zu berichtigen. (ON 14; ON 16 = *Beschluss vom 8. Juli 2013.*)

In der Replik vom 13. September 2013 stellt die klagende Partei klar, dass das gegenständliche Verfahren aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Klagenfurt vom 8. Juli 2013 nur zwischen der nunmehr klagenden Partei [REDACTED] einerseits und der nunmehr beklagten Partei Insolvenzverwaltungs GmbH als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der AvW Gruppe AG anhängig und deshalb ein Streitwert von EUR 47.000,00 gegenständlich sei. (ON 18.)

Festzuhalten ist, dass zu Beginn des gegenständlichen Verfahrens die AvW Gruppe AG die erstbeklagte und die AvW Invest AG die zweitbeklagte Partei war, die eine absolute und unabhängige wirtschaftliche Einheit bilden. (*8 Ob 104/11v zu AvW Invest AG und 8 Ob 106/11s zu Avw Gruppe AG.*)

Die beklagte Partei war im gegenständlichen Verfahren die Insolvenzverwaltungs GmbH als Masseverwalter der AvW Gruppe AG, da hinsichtlich der AvW Invest AG die Forderungen im Konkursverfahren nicht bestritten wurden.

Das Verfahren wurde in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 19. September 2013 über Antrag der erstklagenden Partei [REDACTED] zwischen ihr und der erstbeklagten Partei Insolvenzverwaltungs GmbH aufgenommen. (ON 19, AS 305.) Festgehalten wurde, dass die erstklagende Partei im Folgendem klagende Partei genannt wird. (ON 19, AS 307.)

In der Tatsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 19. September 2013 hat das Gericht das Prozessprogramm festgelegt, wobei bekannt gegeben wurde, dass in die vorgelegten Urkunden Einsicht genommen wird und diese erörtert werden; die Streitteile [REDACTED] und Dr. Gerhard Brandl einvernommen werden, ebenso der Zeuge Hans Linz. (ON 19, AS 307.) Festgehalten wurde, dass die Parteienvertreter ausdrücklich auf die Einvernahme der Zeugen Christian Schwab und Dr. Wolfgang Auer-Welsbach verzichtet haben. (ON 19, AS 307.)

Zum strittigen Sachverhalt ist folgend festzuhalten: Die klagende Partei bringt vor, dass sich zur Vermittlung und zum Vertrieb der AvW-Genussscheine die beklagte Partei Hans Linz, der von Dezember 1998 bis Jänner 2008 Vorstandsmitglied der AvW Invest AG war, bedient haben soll und diesen mit „Partnerausweisen und Berechtigungszertifikaten“ ausgestattet sowie mit ihm „Partnervereinbarungen“ abgeschlossen habe. Hans Linz sei als Organ sowie als selbstständiger Unternehmer (Einzelunternehmen HLF Finanzen und HLF Finanzberatung GmbH, Konkursöffnung 2008) Erfüllungsgehilfe der beklagten Partei gewesen. Ebenso habe die Schulung von Finanzdienstleistungsassistenten in seine Zuständigkeit gezählt. Linz habe mit Spezialkunden Treuhandverträge abgeschlossen, die es den Kunden ermöglicht hätten, Genussscheine der AvW ohne das übliche Agio zu erwerben. Gegen Erhalt von Übernahmebestätigungen und/oder Treuhandaufträgen sollen diese Kunden Bargeldbeträge und Vollmachten an Linz übergeben und nicht wie üblich auf ein Konto der RWB überwiesen haben.

Zum Inhalt der Treuhandaufträge: Es erfolgte die Entgegennahme der Geldbeträge zur treuhänderischen Veranlagung von Substanzgenussscheinen bei der vormals zweitbeklagten Partei. Es erfolgte eine regelmäßige Berichterstattung über die Veranlagung, vorgesehen war die Erwirkung der bestmöglichen Veranlagung und Pflicht Hans Linz' auf Wunsch der Kunden binnen zehn Tagen AvW-Genussscheine einzulösen und das Realisat zum jeweiligen Tageskurs dem Treugeber auszusahlen. (ON 1, Tabelle 2.)

Zum Inhalt der Übernahmebestätigungen: Nach Erhalt der Beträge waren damit AvW-Indexzertifikate zu kaufen, wofür es eine 100%ige Kapitalgarantie gegeben haben soll und der Übergeber grundsätzlich jederzeit darüber verfügen hätte können. (ON 1, Tabelle 2.)

In einer Niederschrift vom 14. Dezember 2008 habe Hans Linz angegeben, dass Dr. Wolfgang Auer-Welsbach ihm bestätigt habe, dass er 12.000 Genussscheine der AvW auf einem Sam-

meldepot halte, er Treuhandaufträge über diese Genussscheine entgegennehmen könne und diese durch die Genussscheine gesichert wären.

Hans Linz habe Anlegergeld nicht für die Veranlagung von Substanzgenussscheinen verwendet, sondern soll die entgegengenommenen Treuhandbeträge an Kunden wieder ausbezahlt oder privat verwendet haben. Der Gegenwert dieser Gelder befinde sich in Genussscheinen auf dem Sammeldepot der vormals erst- oder zweitbeklagten Partei. Dieses Verhalten soll laut Schreiben vom 7. November 2008 (zwischen Linz und Dr. Auer-Welsbach) ausgemacht worden sein.

Ein Haftungsverhältnis zwischen Hans Linz und der vormals zweitbeklagten Partei bestehe nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit im Jahr 2008, da Linz noch Ende Oktober 2008 auf [www.hlf.at](http://www.hlf.at) für AvW-Index geworben habe.

Die beklagte Partei hat ein bestehendes Rechtsverhältnis bestritten, da Hans Linz nie Organ der vormals erstbeklagten Partei gewesen sei. Die zweitbeklagte Partei bestätigte die Vorstandstätigkeit Hans Linz' bis Jänner 2008 sowie den Abschluss von Partnervereinbarungen bis Februar 2008, schloss aber eine Haftung für dessen Verhalten, insbesondere für die gegenständlichen Treuhandaufträge nach diesem Zeitpunkt mangels Organ- oder Assistenzfunktion aus. Hans Linz habe ab spätestens Februar 2008 im eigenen Namen agiert; er sei nie Eigentümer von 12.000 Genussscheinen gewesen und habe nur 15 gehalten. Den Rest der Anlegergelder habe er seinem Privatvermögen zugeführt. Ein Rückkaufanspruch bestehe daher wegen des Haftungsausschlusses lediglich gegenüber Hans Linz, zumal dieser mit dem Anlegergeld keine AvW-Genussscheine gekauft habe und der vormals zweitbeklagten Partei Gelder nicht zugeflossen seien. Die Angaben Hans Linz' seien schlichtweg unwahr, da Dr. Wolfgang Auer-Welsbach keine Kenntnis von diesem Verhalten gehabt haben soll.

Feststellungen:

\_\_\_\_\_ hat die Volks- und Hauptschule sowie die dreijährige Handelsschule absolviert. Nach der Schulbildung hat er seine Berufslaufbahn beim österreichischen Bundesheer begonnen, wo er bis heute ununterbrochen tätig ist, dies als Beamter im Unteroffiziersrang. Er ist der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Katholische Soldaten in der Militärpfarre Steiermark.

\_\_\_\_\_ hat einen Gesamtbetrag von EUR 47.000,00 investiert, der sich aus folgenden Teilbeträgen zusammensetzt: Der Betrag von EUR 30.000,00 stammte unmittelbar von ihm, ein weiterer von EUR 12.000,00 von seiner Ehefrau \_\_\_\_\_ sowie jeweils EUR 2.500,00 von seinen Töchtern \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_. (Die Investitions-

*summe samt den vorgebrachten Teilbeträgen ist unstrittig.)*

Für [REDACTED] war es klar, dass er den Betrag bei der vormals erstbeklagten Partei investiert hat. Das heißt, dass es für ihn ganz klar war, dass er nicht bei Hans Linz Beträge veranlagt hat. [REDACTED] war vollkommen überzeugt, dass Linz sein Investment für ihn bei der AvW tätigt. [REDACTED] hat von Linz einen Treuhandauftrag bekommen, indem festgehalten wurde, dass das Geld bei der AvW Invest für [REDACTED] veranlagt wird, dies mit dem Kauf von Substanzgenussscheinen. [REDACTED] und Linz haben sich darüber unterhalten, dass das Investment bei der AvW gemacht wird.

Als [REDACTED] die AvW-Genussscheine gekauft hat, hat er nicht gewusst, dass Linz nicht mehr Vorstandsmitglied der AvW-Gesellschaften ist, was für ihn deshalb relevant war, weil er bei einem Vorstandsmitglied agiofrei veranlagen konnte. Linz hat [REDACTED] beim Kauf beziehungsweise Investment ausdrücklich gesagt, dass er für ihn die AvW-Genussscheine kaufen werde. Gesprochen wurde darüber im Restaurant Linz'.

Bei der Geldübergabe hat Linz [REDACTED] einen Treuhandauftrag ausgefolgt, worin stand, dass er für das Geld bei der AvW Genussscheine kaufen werde. Die Teilbeträge, die bereits festgestellt wurden, und die insgesamt EUR 47.000,00 ergeben, hat [REDACTED] an Hans Linz am 8. Jänner 2008 in bar übergeben. *(Die Übergabe ist unstrittig.)*

Zum Tagesdatum 8. Jänner 2008 ist festzuhalten, dass diese, nämlich die Daten, zumal es sich um vier Investments handelt, in den Treuhandaufträgen nicht aufscheinen, sondern der Oktober 2008, was sich daraus ergibt, dass der Anleger mit der Wertsteigerung der AvW-Genussscheine die Möglichkeit hatte, jeden Monat den Treuhandauftrag einzulösen und das Geld der Wertsteigerung zu bekommen, was [REDACTED] im Jahr 2008 zweimal gemacht hat, dies im Mai und Oktober, weshalb auf den Treuhandaufträgen das Datum vom Oktober 2008 aufscheint. *(S. d. Beilagen /A und /B.)*

[REDACTED] hat am 7. Mai 2008 EUR 1.768,64 und am 15. Oktober EUR 2.163,00 bekommen. Die Beträge haben sich am AvW-Index orientiert, der immer am Monatsende bekanntgegeben worden ist. Die Daten waren im Internet abzulesen und hat [REDACTED] die Kursentwicklung stets verfolgt.

Die Wertsteigerung hat Hans Linz [REDACTED] in seinem Büro in bar ausbezahlt. Die Auszahlung war die Wertsteigerung des AvW-Genussscheines und war mit der Unterschrift des neuen Treuhandvertrags für den Anleger „alles erledigt“. Die Auszahlung der Wertsteigerung musste [REDACTED] nicht quittieren. *(Aussage des Klägers [REDACTED], ON 31, AS 391 ff.)*

Der Zeuge Hans Linz wurde am 19. Juli 1963 geboren und ist gelernter Elektriker. Linz hat die

Volks- und Hauptschule besucht und den Beruf des Elektrikers erlernt. Er hat den Polytechnischen Lehrgang und die Berufsschule besucht, als Elektriker war er Geselle. Zuerst war er nebenberuflich bei der Wüstenrot AG tätig und hat bei dieser Anstalt die Ausbildung zum Finanzberater abgeschlossen. Für die Wüstenrot AG war er ab dem Jahr 1985 und als Angestellter ab dem 1. Oktober 1996 tätig.

Hans Linz hat ab dem Jahr 1992 für die AvW vermittelt und hatte er einen Exklusivvertrag für den Verkauf von AvW-Werturkunden und AvW-Index, dies für Salzburg, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien.

Im Jahr 1998 wurde Hans Linz in den Vorstand der AvW aufgenommen. Vorstandsmitglied war er vom 1. Dezember 1998 bis zum 31. Dezember 2007, wonach er auf Wunsch Dris. Auer-Welsbach ausgeschieden ist.

**Hans Linz hat von [REDACTED] „Direktbargeld“ erhalten.**

Festgehalten wird, dass der Zeuge Hans Linz im Verfahren 14 Hv 144/10t des Landesgerichts Leoben zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 4 Monaten verurteilt wurde, und zwar nach dem § 148 2. DF StGB unter Bedachtnahme auf den § 28 Abs 1 *leg.cit.* (*Aussage des Zeugen Hans Linz, ON 28, AS 353 ff.*)

Die Treuhandaufträge tragen jeweils das Datum vom Oktober 2008, ohne Tagesanzeigen. Auf [REDACTED] lautet ein Betrag von EUR 30.000,00, auf ihn ein weiterer von EUR 12.000,00 und jeweils die Beträge von EUR 2.500,00 auf [REDACTED] und [REDACTED] (*Beilagen .A bis .D.*)

Der Klagsvertreter hat die Forderung [REDACTED] im Insolvenzverfahren der AvW Invest AG vor dem Landesgericht Klagenfurt angemeldet. (*Beilage .R.*) Ebenso angemeldet wurden die Forderungen im Insolvenzverfahren der AvW Gruppe AG vor dem selben Gericht. (*Beilage .Q.*)

Beweiswürdigung:

Das gegenständliche Verfahren wurde auf zwei Verfahrensbeteiligte einvernehmlich reduziert, nämlich auf die klagende Partei [REDACTED] und und beklagte Partei Insolvenzverwaltungs GmbH als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der AvW Gruppe AG.

Aus dem Prozessprogramm geht eindeutig hervor, dass in die vorgelegten Urkunden Einsicht genommen und diese erörtert werden. Einzuvernehmen waren die Streitteile und der Zeuge Hans Linz.

Die Parteienvertreter haben ausdrücklich auf die Einvernahme der Zeugen Christian Schwab

und Dr. Wolfgang Auer-Welsbach verzichtet. Ebenso ausdrücklich wurde auf die Beischaffung der Akten 18 Hv 163/10v sowie 14 Hv 144/10t. je des Landesgerichtes Leoben, verzichtet. Hier waren Beweise nicht aufzunehmen. Dazu hat es der Klagsvertreter übernommen, Akten-  
teile als Urkunden vorzulegen.

**Festzuhalten ist, dass das Gericht alle Beweise, die aufzunehmen waren aufgenommen hat, sodass Beweisanbote nicht offen geblieben sind. Das heißt mit anderen Worten, dass weitere Beweise nicht aufzunehmen waren.**

Das Gericht gründet seine Feststellungen auf die in den Klammerzitate jeweils im Detail angegebenen Beweismittel.

Zu den Urkunden ist auszuführen, dass die Beilagen, die für die Feststellungen dienten, zum Akt genommen, verlesen und erörtert worden sind, die Richtigkeit wurde in den Fällen der übernommenen Urkunden nicht bestritten.

In diesem Verfahren hat es zwei wesentliche Einvernahmen gegeben, und zwar jene der klagenden Partei [REDACTED] und des Zeugen Hans Linz.

Zur klagenden Partei [REDACTED] ist klipp und klar auszuführen, dass ihre Aussage vom Anfang bis zum Ende vollkommen ehrlich und glaubwürdig war, sodass die Gesamtaussage den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnte. Es gibt keinen Teil der Aussage, der nicht glaubwürdig und ehrlich und daher nicht für die Feststellungen dienen könnte. Das Gericht folgt der Aussage des Klägers [REDACTED] in jeder Hinsicht und zur Gänze. Der Eindruck, den [REDACTED] auf das Gericht hinterließ, ist der denkbar glaubwürdigste und besteht nicht der geringste Zweifel daran, dass er vollkommen ehrlich und offen ausgesagt hat. An seiner Aussage wird in keinem Punkt gezweifelt. Das heißt einfach ausgedrückt, dass [REDACTED] Aussagen zur Gänze glaubwürdig, weil ehrlich, sind.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass es glaubwürdig ist, dass der Kläger ohne Einschränkung und Zweifel davon überzeugt war, bei AvW zu investieren, was hiemit auch ausdrücklich festgestellt wird, zumal gerichtsbekannt ist, dass die gesamte Promotion darauf ausgerichtet war, kauflustigen Anlegern zu suggerieren, dass sie bei der besonders erfolgreichen AvW Gruppe investieren, was gerichtsbekannt ist, und worum kein Gericht hinwegkommen wird.

Es ist absolut glaubwürdig, dass [REDACTED] vollkommen davon überzeugt war, bei AvW zu investieren und nicht den geringsten Anlass dafür hatte, davon auszugehen, dass seine Investition bei Hans Linz (direkt) getätigt werde. Die Werbestrategie der AvW Gruppe war eine relativ offensive, sodass potenzielle Investoren aufgrund der Werbemaßnahmen eindeutig davon ausgehen mussten, dass sie bei AvW und nirgendwo anders investieren. Diese Maßnahmen sind als gerichtsbekannt anzusehen, zumal AvW gerade im Raum Kärnten immer

wieder mit Werbung auf sich aufmerksam machen konnte.

Außerdem - und darauf ist ausdrücklich hinzuweisen – konnte [REDACTED] ohne jeden Zweifel davon ausgehen, nicht bei Linz zu investieren, weil er agiofrei veranlagt hat. Hier wäre jede andere Auslegung unlogisch und weltfremd.

Die Aussage des Zeugen Hans Linz hingegen ist nur im übernommenen Umfang, das heißt, im Umfang, der sich in den Feststellungen wiederfindet, glaubwürdig. Darüber hinaus war die Aussage dieses Zeugen nicht glaubwürdig und konnte ihm das Gericht auch nicht folgen, insbesondere ist völlig unglaubwürdig, dass sich, wie Hans Linz ausgesagt hat, [REDACTED] an seinem Vermögen, nicht aber an der AvW beteiligt hätte.

Völlig unglaubwürdig ist auch, wenn der Zeuge ausgesagt hat, dass [REDACTED] mit Sicherheit gewusst habe, dass er sich an seinen Genussscheinen beteiligt habe. Dazu ist die Aussage des Klägers viel glaubwürdiger, der auch illustrativ geschildert hat, warum er glauben musste an der AvW beteiligt zu sein, dies geht aus seiner Aussage klar hervor. Da bei dieser relevanten Aussage jedenfalls dem Kläger zu folgen ist, der glaubwürdiger war, musste das Gericht auch annehmen, dass Hans Linz ebenso in anderen Punkten nicht geneigt war, völlig ehrlich und offen auszusagen. Linz hat seine Aussage, wenn man sie auch ökonomisch betrachtet, eindeutig zu seinen Gunsten gefärbt, was auf der Hand liegt, weshalb ihm nicht gefolgt werden kann.

Das Gericht konnte sich von Hans Linz in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 19. November 2013 einen persönlichen Eindruck verschaffen, dies in einer relativ langen Tagsatzung und kann über seine Persönlichkeit ausgeführt werden, dass Hans Linz mit Sicherheit ein eloquenter Mensch ist, der jedoch auch mit seiner Redegabe nicht überzeugen kann, dass der Inhalt seiner Aussage richtig ist. In wesentlichen Punkten steht seine Aussage diametral jener des Klägers gegenüber, der auf das Gericht einen absolut ehrlichen Eindruck hinterlassen hat, wie ausdrücklich festgestellt wurde.

Aufgrund der dargelegten Überlegungen konnte das Gericht nur die getroffenen Feststellungen für richtig befinden.

#### Rechtliche Beurteilung:

In der gegenständlichen Sache war über die Haftung der beklagten Partei für das Verhalten ihres Vorstandsmitglieds und Finanzdienstleistungsassistenten Hans Linz zu verhandeln und entscheiden, da die klagende Partei dadurch einen Schaden erlitten hat, dass Linz diese in seiner Tätigkeit als Finanzdienstleistungsassistent der beklagten Partei um die – in den Treuhandaufträgen mit den Nummern 5.648 und 5.768 von Oktober 2008 sowie Nummer 5.848



und 5.849 von Jänner 2008 – angeführten Geldbeträge von insgesamt EUR 47.000,00 benachteiligt hat.

Bei der Beurteilung der Haftungsfrage der beklagten Partei für Hans Linz muss darauf Bedacht genommen werden, dass sich die beklagte Partei bei der Vermittlung und dem Vertrieb von AvW-Genussscheinen des Finanzdienstleistungsassistenten Hans Linz bedient hat, was zweifellos feststeht.

Die Finanzdienstleistungsassistenten der beklagten Partei sowie auch Hans Linz erbrachten ihre Dienstleistungen laut „Berechtigungszertifikaten“ im Namen und auf Rechnung der beklagten Partei gemäß § 2 Abs 1 Z 15 WAG. (Beilagen .JC und .JO.)

**Die beklagte Partei ist nach § 1313a ABGB in Verbindung mit § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 zum Ersatz des Schadens der klagenden Partei verpflichtet, da sie für das Verschulden der Finanzdienstleistungsassistenten, deren sie sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient hat, haftet. (4 Ob 129/12t und 4 Ob 104/12w.)**

§ 1313a ABGB besagt, dass der, der einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, haftet, wie für sein eigenes.

Die Haftung für den Erfüllungsgehilfen soll eine Schlechterstellung des Gläubigers verhindern, wenn der Schuldner zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung einen anderen heranzieht. (Koziol, *Haftpflichtrecht*<sup>2</sup> II, 336; Harrer in *Schwimann*<sup>3</sup>, § 1313a RZ 1.)

In diesem Fall haftet die beklagte Partei nach der zitierten Gesetzesstelle für die schädigenden Leistungshandlungen Hans Linz´, da er als Vorstandsmitglied und Finanzdienstleistungsassistent der vormals zweitbeklagten Partei, aufgrund absoluter und untrennbarer wirtschaftlicher Einheit (8 Ob 104/11v) mit der vormals erstbeklagten Partei, Erfüllungsgehilfe der nunmehr beklagten Partei ist.

**Die mit der klagenden Partei abgeschlossenen Treuhandaufträge und Übernahmebestätigungen stellen eine Interessenverfolgung der beklagten gegenüber der klagenden Partei dar, weshalb die Tätigkeiten Hans Linz´ in den Risikobereich der beklagten Partei einzubeziehen ist, was rechtlich ausdrücklich ausgeführt wird.**

Rechtlich wird weiter festgehalten, dass das schädigende Verhalten des Erfüllungsgehilfen Hans Linz in einem sachlichem Zusammenhang mit der Interessenverfolgung der beklagten gegenüber der klagenden Partei steht. **Der sachliche Zusammenhang ist vor allem dann zu bejahen, wenn der Gehilfe innerhalb seines Aufgabenkreises Schaden stiftende Handlungen setzt. Dementsprechend hat der Geschäftsherr selbst für vorsätzliche Schädigung einzustehen.** (Reischauer in *Rummel*<sup>3</sup>, § 1313a RZ, 1, 3.)

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich im gegenständlichen Fall, dass der beklagten Partei die vorsätzlichen schädigenden Gehilfenhandlungen sowie die fehlerhafte Anlageberatung Hans Linz' zurechenbar sind, da er diese Handlungen innerhalb seiner Funktion als Vermittler von AvW-Genussscheinen gesetzt hat.

Hans Linz begann am 1. Jänner 1995 seine unternehmerische Tätigkeit als Vermittler für Finanzdienstleistungen bei der beklagten Partei und erhielt am 30. März 1995 einen Exklusivvertrag für den Verkauf von AvW-Wertpapieren. Er lautete noch am 30. September 2008 als Kunde der „AvW Wertkunden“ und des „AvW Index“ in der Kundenverwaltung der beklagten Partei. Seine Vorstandstätigkeit übte Hans Linz laut Firmenbucheintragung vom 21. Dezember 1998 bis zur Löschung am 18. Jänner 2008 bei der beklagten Partei aus, was *ex offo* festgestellt werden kann.

Daraus folgt, dass Hans Linz die Funktion als Finanzdienstleistungsassistent neben seiner Vorstandstätigkeit bei der beklagten Partei ausübte, weshalb er nach Beendigung des Vorstandsvertrags weiterhin als Finanzdienstleistungsassistent der beklagten Partei tätig war. (*Gutachten des Sachverständigen Dr. Fritz Kleiner = Beilage .1, AS 75f und Urteil des Landesgerichts Leoben zu 14 Hv 144/10t, US 6.*)

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass Hans Linz von Dezember 1998 bis Jänner 2008 Vorstandsmitglied der beklagten Partei und als solcher zur Vertretung der beklagten Partei berufen war. Die beklagte Partei als juristische Person würde somit für unerlaubte Handlungen, sogar für grobes Verschulden, derjenigen Vertreter, die unmittelbar durch ihre Verfassung zu ihrer Vertretung berufen sind, haften, jedoch nicht für Personen, denen sich die juristische Person zur Besorgung ihrer Angelegenheiten bedient. Folglich ist die Organ- wie auch die Repräsentantenhaftung nach der Beendigung der Vorstandstätigkeit Hans Linz' für die beklagte Partei auszuschließen. (*1 Ob 87/71 und 1 Ob 196/74.*)

Der Vollständigkeit halber führt das Gericht aus, dass von einem Mitverschulden der klagenden Partei nicht auszugehen ist. Das Alleinverschulden trifft im gegenständlichen Fall die beklagte Partei, der die Handlungen Hans Linz' zuzurechnen sind. Die beklagte entlastet in diesem Fall die Tatsache, dass sich die klagende Partei nicht im Firmenbuch, wie sie es ausgesagt hat, über Hans Linz erkundigt hat, nicht. Der klagenden Partei ein (Mit-)Verschulden anzurechnen, wäre rechtlich nicht begründbar.

Wie aus dem Urteil des Landesgerichts Leoben zu 14 Hv 144/10t hervorgeht, wurde die klagende Partei von Hans Linz getäuscht. Linz gab vor, für die klagende Partei AvW Genussscheine zu erwerben beziehungsweise sie an seinen AvW-Genussscheinen zu beteiligen. Dieses Täuschungsverhalten rief bei der klagenden Partei den Irrtum hervor, über Hans Linz tatsächlich werthaltige AvW-Genussscheine zu erwerben und veranlasste sie dazu, Hans Linz

Geld zum Erwerb der werthaltigen Genussscheine beziehungsweise zur Beteiligung an den von ihm vermeintlich gehaltenen werthaltigen Genussscheine zu überlassen.

Ausdrücklich stellt das Gericht fest, dass von einem Eigengeschäft Hans Linz' nicht ausgegangen werden kann, denn, wenngleich Hans Linz zwar zum Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandauftrags im Oktober 2008 nicht mehr Vorstandsmitglied der beklagten Partei war, beendete er einerseits nicht die Vermittlung und den Vertrieb von AvW- Genussscheinen für die beklagte Partei und andererseits tätigte die geschädigte klagende Partei aus ihrer Sicht immer ein Investment in AvW-Genussscheine, wobei ihr Hans Linz lediglich als Erfüllungsgehilfe der beklagten Partei behilflich war. (*Apathy/Riedler, SchuldR BD<sup>3</sup> RZ 13/39-47; Koziol/Welser II<sup>13</sup>, 355 ff.*)

Ein Mitverschulden der klagenden Partei ist daher auszuschließen. Das Gesamtverschulden trifft die für ihren Erfüllungsgehilfen Hans Linz haftende beklagte Partei, was aufgrund der Ausführungen des Gerichts unzweifelhaft ist.

Kostenentscheidung:

Das Gericht gründet seine Kostenentscheidung auf § 41 ZPO.

Die klagende Partei war zur Gänze siegreich, weshalb ihr die verzeichneten Kosten zuzusprechen sind.

Die beklagte Partei, die den Prozess zur Gänze verloren hat, hat Einwendungen gegen die Gebührennote der beklagten Partei nicht eingebracht.

Es war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

---

**Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 29**  
**Klagenfurt am WS, 11. Februar 2014**  
**Hon.-Prof. Dr. Ferk, Richter**

---

**Verfügung:**

1. Obiges Urteil je einmal an Klagsvertreter , Beklagtenvertreter, weiß
2. Cg-Reg.
3. Kal. RS + 4 Wochen (RK)

**Klagenfurt, am**